



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die preußische Wahlrechtsreform	445	Kongresse. Konferenz der Vertreter der Verbands-	450
Kriegsfürsorge. Gegen das Betteln und Hausieren Kriegs-	448	vorstände	450
beschädigter.	448	Kartelle und Sekretariate. Einigung im Leipziger Gewerks-	452
Vom Hilfsdienstgesetz. Nicht abreisen ohne Abfahrtschein!	448	chaftsstreit	452
Arbeiterbewegung. Arthur Schulz — Aus den deutschen	448	Genossenschaftliches. Der Zentralverband deutscher Kon-	452
Gewerkschaften	448	sumbereine und die Verletzung der Neutralität in Leipzig	452

Die preußische Wahlrechtsreform.

Als die Zeit erfüllet ward, die uns die Osterbotschaft verhieß, wonach für das Klassenwahlrecht in Preußen kein Raum mehr sein sollte, da erschien die preußische Wahlrechtsreform, freilich nicht hold wie eine Maienfée, sondern alterstreu wie der heilige Niklas und gleich ihm bespaßt mit allerlei Nebengeschenken. Vielleicht liegt es an der grauen Novemberstimmung, daß die Reform jetzt viel kritischer beurteilt wird als im April die Osterbotschaft, denn was damals versprochen wurde, — die unmittelbare und geheime Wahl und eine Umbildung des Herrenhauses, das ist freilich in den Vorlagen enthalten. Aber im Lenz hat man sich wohl größere Illusionen gemacht, die in der Spätherbststimmung nicht standhalten. Wir haben seitdem auch so vieles erlebt und sind vor allem um die Erfahrung reicher geworden, daß das Heil sich nicht ohne unser Zutun von oben auf unsere empfangenden Hände herabsenkt und daß die legale Vertretung des Volkes selbst handelnd und ordnend in die Neugestaltung eingreifen muß.

Leider fehlt es aber in Preußen an einer legalen Vertretung des Volkes. Das Wahlrecht, welchem der gegenwärtige Dreiklassenlandtag sein Dasein verdankt, ist vor 68 Jahren ungezügelterweise oktroyiert worden und hat seitdem vertrauenszerstörend und untergrabend gewirkt, obwohl es schon vor 50 Jahren von Bismarck als das elendeste aller Wahlrechtssysteme bezeichnet wurde. Darf man dem Reichstagswahlrecht den Triumph des 4. August 1914, die große Einigung des Volkes im Dienste der Reichsverteidigung danken, so ist dem preußischen Klassenwahlrecht die Wiederauflösung dieser Einheit, die industrielle und landwirtschaftliche Bereicherungspolitik und ihr Gegenpol, der revolutionäre Fanatismus derer um Liebknecht und Adolf Hoffmann zu danken. Kann man vom preußischen Dreiklassenlandtag, diesem Nachkömmling eines veralteten Unrechts, eine vernünftige Wahlreform erwarten? Muß man nicht bei der Krone und Regierung das größere Maß von Einsicht in die politische Entwicklung erhoffen? Oder muß, wenn der preußische Landtag auch bei der letzten historischen Aufgabe, die ihm zu lösen bleibt, sich selber abzuschaffen, kläglich versagt, auch hier der Reichstag Geburtshelferdienste leisten? Das sind Fragen, auf die man heute noch nicht antworten kann, so drohend sie sich auch

erheben. Die rechte Antwort wird sich schon einstellen, wenn die Zeit des Dreiklassenhauses erfüllt ist.

Die Vorlagen umfassen drei Gesetzentwürfe, die das Wahlgesetz für das Abgeordnetenhaus, die Zusammensetzung des Herrenhauses und die Beschlußfassung über den Staatshaushaltplan betreffend. Sie sind voneinander unabhängig; ihre gleichzeitige Einbringung aber läßt die Absicht erkennen, sie in Zusammenhang zu bringen und ist wenigstens solchen Absichten gefällig. In der Tat hat die reaktionäre Rechte des Abgeordnetenhauses kein Hehl daraus gemacht, daß sie die Wahlgesetzreform nicht vor den beiden anderen Entwürfen erledigen und alle drei Vorlagen recht eingehend und gründlich beraten will. Ob das gelingt, bleibt abzuwarten, nicht minder aber, was das preußische Volk und was der Reichstag solcher Verschleppungs- und Verschlechterungspolitik gegenüber tun werden.

Der Wahlgesetzentwurf für das preußische Abgeordnetenhaus beruht auf dem gleichen, geheimen und unmittelbaren, nicht aber auf dem allgemeinen Wahlrecht. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind alle weiblichen Preußen und alle männlichen Preußen unter 25 Jahren, ferner alle, die die preußische Staatsangehörigkeit nicht wenigstens drei Jahre lang besitzen und den Wohnsitz in der Gemeinde oder in dem betreffenden Gemeindebezirk nicht wenigstens ein Jahr lang haben. Ferner alle aktiven Militärpersonen, Entmündigte oder unter vorläufiger Vormundschaft stehende, Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren schwebt, die der bürgerlichen Ehrenrechte entbehren oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, die unter Polizeiaufsicht stehen oder die Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten (ausgenommen für Pflege oder Unterstützung in Krankheitsfällen und für Anstaltspflege wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen). Von diesen Ausnahmen trifft die der einjährigen Wohnfrist in der Wahlgemeinde oder deren Gemeindebezirk die Arbeiterklasse ganz besonders schwer, da sie der Fluktuation der Arbeitsgelegenheit folgen muß und sonach für die Zwangswirkungen übermächtiger Wirtschaftsverhältnisse, die sie weder verschuldet noch hindern kann, mit dem Verlust des Wahlrechts bestraft wird.

Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel. Die Abgeordneten gehen aus unmittelbaren

geltend gemacht worden sei, wiewohl die Zahlung direkter Steuern je länger, je weniger zum Maßstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werden könnte, führe im gegenwärtigen Zeitpunkt gerade mit Notwendigkeit zur Anerkennung des gleichen Wahlrechts. Denn die Jahre des Krieges hätten von jedem Staatsbürger Leistungen gefordert, denen gegenüber quantitativ wie qualitativ jeder Versuch der Abstufung, der unterschiedlichen Bewertung versagen müsse. Die Härten des Wirtschaftskrieges hätten die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme getroffen, einem jeden so fühlbare Entbehrungen und Opfer auferlegt, daß die Steuerzahlung sowohl an objektivem Wert an den Staat wie auch an subjektivem Wert für die individuellen Leistungen zurücktrete. Staat und Reich haben restlos die Kraft und den Willen jedes einzelnen ohne Unterschied in Anspruch nehmen müssen. Der Wert dieser allgemeinen Arbeitsleistung und Opfer gestatte überhaupt keinerlei Bemessungen. Hoch darüber, jedem Maß entrückt, ständen die Verluste kostbaren Menschenlebens, die unterschiedslos unheilbares Leid auf arm und reich gelegt hätten. Das dem Vaterlande geflossene Blut, die letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordere, sei größten unermesslichen Wertes. Die preußischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre vergossen, hätten Zeugnis dafür abgelegt, daß die dem Staate gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf den Unterschied öffentlicher Geldeleistungen künftig Abstufungen der politischen Rechte nicht mehr gründen könne. Der preußische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat dem Recht im Staat das Maß setzen soll, trete heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite.

Diese Worte sind vernichtende Keulenschläge für das Dreiklassenwahlrecht. Sie treffen aber auch die Vorentscheidung des allgemeinen Wahlrechts, denn ein Wahlrecht, das einjährigen Wohnsitz in der Wahlgemeinde oder in deren Wahlbezirk verlangt, ist kein gleiches Wahlrecht. Es entrechtet, ganz abgesehen von den Frauen, von denen der Staat im Kriege doch auch Opfer, Entbehrungen und ein Maß von Arbeitsfreudigkeit für das allgemeine Wohl verlangte, das hinter den Anforderungen an die männlichen Staatsbürger nicht zurückbleibt, vor allem auch die feldgrauen Vaterlandsverteidiger, die der Krieg aus Heimat, Wohnsitz und Erwerb mehr wie jeden anderen herausgerissen hat und die die Uebergangswirtschaft in neue Gebiete und Verufe hineinschleudert. Sollen sie in erster Linie von dem Vertrauen ausgeschlossen sein, auf welches das neue Wahlrecht gegründet sein soll?

Die Begründung trifft nicht minder die Aufrechterhaltung der veralteten Wahlkreiseinteilung, die die volkreichen Großstadt- und Industriebezirke gegenüber den entvölkerten Landbezirken für minderen Rechts erklärt. Denn wenn 250 000 Einwohner in der Großstadt nicht mehr Volksvertreter wählen können als 25 000 in einem Landbezirk, so ist das kein gleiches Wahlrecht. Hier trifft die Entrechtung einen Teil der Bevölkerung, der ein unfählich größeres Maß von Leiden und Entbehrungen auf sich nehmen mußte als die Bewohner des platten Landes.

Vor allem aber ist mit der Begründung auch das historische Urteil über das preußische Herrenhaus gefällt, diese Kammer der Bevorrechteten, die den politischen Einfluß der gewöhnlichen Staatsbürger auf die Staatsgeschäfte

in engen Grenzen halten, ja zum Teil unwirksam machen soll. Und es stimmt schlecht zu dem Hohelied der preußischen Regierung auf das gleiche Wahlrecht, daß sie diese Vorrechte über den Krieg hinaus aufrechterhalten und noch befestigen will.

Der Gesetzentwurf über die Zusammenfassung des Herrenhauses beschränkt die Zahl der durch den König berufenen Mitglieder auf 150. Von den übrigen 360, auf Präsentation angehörnden Mitgliedern entfallen 10 auf die ehemals Reichsunmittelbaren, 24 auf Fürsten, Grafen und Herren, 26 auf bisher Erbberechnete und bevorrechtete Geschlechter, 36 auf den alten Großgrundbesitz, 36 auf die Landwirtschaft, 36 auf Großindustrielle, 36 auf Bürgermeister, 76 auf Vertreter der Selbstverwaltung, 48 auf Vertreter von Handel, Industrie und Handwerk, 16 auf Vertreter der Wissenschaft und 16 auf Vertreter der Kirche. Die Arbeitererschaft ist von der Vertretung durch Präsentation ausgeschlossen. Sie wird zwar sicherlich die Vereinfachung des Herrenhauses vorziehen, aber wenn es schon bestehen bleibt, dann würde es nur einer Forderung der Gleichberechtigung entsprechen, daß auch die Arbeiter und Angestellten eine ihrer Zahl und Bedeutung im Staatswesen entsprechende Vertretung darin erhalten. Danach dürften Großgrundbesitz und Landwirtschaft von ihren 72 Sitzen ruhig 36 an die landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten abgeben, und für die 84 Großindustriellen, Industrie-, Handels- und Handwerksvertreter wäre ein Gegengewicht von 84 Vertretern der gewerblichen Arbeiter und Angestellten zu schaffen. Das Präsentationsrecht könnte, solange es an gesetzlichen Arbeitervertretungen fehlt, den Arbeiter- und Angestelltenverbänden überlassen werden.

Der dritte Gesetzentwurf will für die Verfassung über den Staatshaushaltsplan dem Herrenhaus erweiterte Rechte zugestehen. Während dieses seither den Staatshaushaltsplan, so wie er vom Abgeordnetenhaus kam, nur als Ganzes annehmen oder ablehnen konnte, soll es nach der Vorlage auch bei Streichung oder Herabsetzung einzelner Posten, die im Widerspruch zur Regierung erfolgen, durch Einsetzung eines Verständigungsausschusses mitentscheiden und erst nach dessen Entscheidung zur Gesamtabstimmung schreiten. Neue Posten dürfen beide Kammern nur mit Zustimmung der Regierung in den Haushaltsplan einstellen. Eine solche Kürzung der Rechte der Volksvertretung stimmt schlecht zu der in der Begründung des Wahlgesetzentwurfs bekundeten Verteuerung, daß das Maß der staatsbürgerlichen Beteiligung des Volkes an den staatlichen Geschäften vom Standpunkte gesteigerten Vertrauens nachgeprüft und neugestaltet werden müsse und daß es sich bei diesem Akt des Vertrauens um ein Volk handle, das in dem schweren Schicksal des Krieges seine Reife erwiesen habe.

Sind diese Gesichtspunkte richtig, und das wird die preußische Regierung sicherlich am wenigsten bestreiten wollen, so mußte das Herrenhaus beseitigt und für das Abgeordnetenhaus das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht mit einer gerechten Wahlkreiseinteilung eingeführt werden. Das wäre die einzig richtige Erfüllung der königlichen Osterbotschaft gewesen.

Inzwischen haben wir abzuwarten, was das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus aus den Vorlagen machen werden und was die Regierung zu diesen Ergebnissen sagen wird. Das preußische Volk wird die Antwort nicht schuldig bleiben.

Wahlen hervor. Wählbar ist jeder (männliche) Preuze, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, vom Recht des Wählens nicht ausgeschlossen und wenigstens seit drei Jahren preußischer Staatsangehöriger ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller im Wahlbezirk für die Abgeordnetenstelle abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet schließlich das Los. Die Kosten der Druckformulare zu den Wahlprotokollen und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken trägt der Staat, die übrigen Kosten des Wahlverfahrens tragen die Gemeinden. An der Wahlkreiseinteilung soll nur im Gesetze wege geändert werden. Der Entwurf läßt die alte Einteilung bestehen und gibt nur 12 Wahlkreise (Teltow-Beeskow, Charlottenburg-Stadt, Schöneberg-Neukölln, Tarnow-Beuthen, Kattow-Grindenburg, Kiel-Neumünster, Bochum-Herne, Gelsenkirchen, Müln-Stadt, Duisburg-Oberhausen, Essen-Stadt und Mülheim-Kuhr-Samborn-Dinslaken) je einen Abgeordneten mehr. Er bestimmt jedoch, daß jede Abgeordnetenstelle eines Wahlbezirks, deren Einwohnerzahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 250 000 beträgt, bei der nächsten allgemeinen Wahl für jede angefangenen weiteren 250 000 Einwohner je einen neuen Abgeordneten hinzuerhalten soll. Das Gesetz soll mit dem Termin der nächsten allgemeinen Wahl in Kraft treten.

Die Begründung des Wahlgesetzentwurfs nimmt Bezug auf den Krieg, der auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens des preußischen Volkes seine tiefgreifenden Wirkungen äußere und auch dazu führe, die Grundlagen der staatlichen Verfassungen Preußens eingreifend zu verändern, der vom Volk die höchsten Opfer für die Allgemeinheit fordere und zum Prüfstein für die Tiefe seiner Vaterlandsliebe und seines Staatsbewußtseins geworden sei. Das Maß der staatsbürgerlichen Beteiligung des Volkes an den staatlichen Geschäften müsse daher vom Standpunkt gesteigerten Vertrauens nachgeprüft und neugestaltet werden. Nicht um eine Belohnung des Volkes für die dargebrachten Opfer und für die staatsreue Haltung könne es sich handeln, sondern um einen Akt des Vertrauens in das Volk, das in dem schweren Schicksal des Krieges seine Reife erwiesen habe. Das sei die alleinige ethische Begründung für den Schritt, der mit der Einräumung des gleichen Wahlrechts zum Hause der Abgeordneten erfolge.

Sodann wird mit Hinweis auf die Osterbotschaft ausgeführt: Die Zeit nach dem Kriege werde den preußischen Staat vor Aufgaben stellen, deren Schwierigkeit alles seither gekannte Maß übertreffe, und die an die Opferwilligkeit, Organisationskraft, das soziale Empfinden und an die Arbeitsfreudigkeit des Volkes gewaltigste und völlig neue Anforderungen stellen werde. Sei das Volk durch den Weltkrieg über das bestehende Klassenwahlrecht hinausgewachsen, so werde diesem reifgewordenem Volk die Mitwirkung an der Fülle jener Staatsaufgaben auf dem Boden staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit ohne Bedenken anvertraut werden können. Das unbeschränkte Vertrauen in das Volk, auf dem das gleiche Wahlrecht beruhe, werde der Lösung jener neuartigen Aufgaben zugute kommen. Sie werde getragen sein von dem allgemeinen Vertrauen und Verständnis des Volksganzen, dessen sie unbedingt bedürfe. So

führe der Krieg das Interesse des Volkes an einer durchgehend gleichen Verteilung der politischen Rechte und das Interesse des Staates an der wahrhaft volkstümlichen Bewältigung größter und schwierigster künftiger Friedensaufgaben auf dem Boden des vorliegenden Wahlgesetzes zusammen.

Dann ruft die Begründung dem Dreiklassenwahlrecht einige anerkennende Worte nach: Der hohe Wert der Leistungen des auf dem Dreiklassenwahlrecht beruhenden Abgeordnetenhauses auf den Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltungskontrolle solle in keiner Weise verkannt werden. Die Regierung erachte es gerade im Augenblicke der Einbringung dieser Vorlage für ihre Pflicht, festzustellen, daß dieses Haus in den Jahrzehnten seines Bestehens den staatlichen Notwendigkeiten voll gerecht geworden sei. Aber es wäre Unrecht, aus diesem Werturteil die Notwendigkeit zu folgern, daß an der Grundlage, auf dem bisher das Abgeordnetenhaus beruhe, nicht gerüttelt werden dürfe. Wahr sei: was Preußen mit Hilfe seines Landtags geleistet habe, habe sich in der Widerstandsfähigkeit des Landes gegenüber dem Ansturm einer Welt von Feinden bewährt. Aber der Krieg habe die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Volkes in einem Maße in die Erscheinung gebracht und gehoben, daß seine Beteiligung an den Staatsgeschäften nicht an den Leistungen der bisherigen Volksvertretung, sondern an seiner Fähigkeit zu erweiterter Mitarbeit gemessen werden müsse. Gerade dieser Maßstab führe zur Anregung des unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahlrechts und damit zu einer grundlegenden Veränderung der Volksvertretung. Die Reformbedürftigkeit des preußischen Wahlrechts stehe fest, seitdem die Regierung und die Mehrzahl der Parteien erkannt und verlangt hätten, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspreche und daß die Steuerleistung kein zureichender Maßstab mehr sein könne für die Bestimmung politischer Rechte in einem derart geistig durchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch geschulten Volk, wie es das preußische sei. Es sei deshalb seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform streitig, sondern nur ihr Inhalt und Maß.

Schließlich erklärt die Begründung, weshalb der von anderer Seite empfohlene Weg einer „organischen Fortentwicklung des bestehenden Wahlrechts unter gerechter und harmonischer Abstufung des Stimmrechts“ für sie nicht gangbar sei. Auch wenn es gelungen wäre, vor längerer oder kürzerer Zeit dieses Ziel zu erreichen, würde doch als Ergebnis des Krieges die Einführung des gleichen Wahlrechts notwendig geworden sein. Deshalb ständen alle früheren Reformversuche mit diesem Wahlgesetz in keinem ursächlichen Zusammenhang. Das Dreiklassenwahlrecht habe die Mitwirkung der minderbemittelten breiten Volksmassen an den Staatsgeschäften in engen Grenzen gehalten zugunsten eines starken politischen Einflusses der besser bemittelten Volksklassen. Das gleiche Wahlrecht lege das Bollgewicht politischen Einflusses auch in die Hände der minderbemittelten Volksschichten, die in ihrer zahlenmäßigen Ueberlegenheit damit zu einer entsprechend kräftigen Einwirkung auf die Gesetzgebung im Staat gelangen. Der an sich berechtigte Grundfah, daß die politischen Rechte nach den Leistungen für den Staat bemessen werden sollten, der oft für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts

sprechen — zweifellos unentbehrliche Bausteine für ein künftiges Agrarprogramm der deutschen Arbeiterbewegung. Ein prächtiger, opferbereiter Mensch und eine unersehbare sachmännische Arbeitskraft ist mit ihm allzu frühzeitig dahingegangen. ms.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ berichtet über eine Verhandlung einer Berliner Gehilfendeputation mit dem zurückgetretenen Leiter des Reichswirtschaftsamtes, Dr. Schwander, betr. die Beibehaltung des Nachtarbeitsverbots. Der Staatssekretär erklärte auf die Darlegung der Deputation:

„Die Regierung steht nach wie vor auf dem Boden ihres Entwurfes vom September 1915. Es bestand allerdings die Befürchtung, daß sich während des Krieges das Gesetz nicht durchführen lasse. Diese Befürchtung teile ich nicht. Ich bin vielmehr der Meinung, daß dem Gesetz nichts mehr im Wege steht, und ich hoffe, daß es jetzt mit dem Gesetz vorgehen wird. Ich kenne Ihre Gründe gegen die Nacharbeit, kann sie verstehen und bin über dieselben mit Ihnen einer Meinung. Ich hoffe, das Gesetz bald vorlegen zu können.“

Der Vorstand des Verbandes der Bäcker und Konditoren hat in Uebereinstimmung mit dem Ausschuss beschlossen, zum Weihnachtsfest den bedürftigen Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder eine Weihnachtsunterstützung von 8 Mk. zu gewähren.

Der „Grundstein“ berichtet, daß die Verhandlungen im Reichsamt des Innern über eine Feuerungszulage zu einer Einigung bisher nicht geführt haben. Die Arbeitgebervertreter wollten Zugeständnisse überhaupt nur machen, wenn gleichzeitig der Tarifvertrag um ein Jahr, bis zum 31. März 1919, verlängert werde. Die Arbeitervertreter erklärten, hierzu nicht befugt zu sein. Doch werde die Vertragsverlängerung auf erheblichen Widerstand nicht stoßen, wenn vom 17. November 1917 an eine Feuerungszulage von 20 Pf. pro Stunde bewilligt, die inzwischen bewilligten Feuerungszulagen vom 1. April 1918 ab in tariflichen Stundenlohn umgewandelt und bei weiterer Steigerung der Feuerung erneut Zulagen gewährt würden. Das erklärten die Arbeitgeber für völlig ausgeschlossen, machten aber den Gegenvorschlag, unter der Voraussetzung des Eintretens für eine Vertragsverlängerung bis 31. März 1919, weitere Kriegszulagen zu gewähren, und zwar vom 1. Dezember 1917 ab 5 Pf. pro Stunde, vom 1. April 1918 ab 5 Pf., und vom 1. Juli 1918 ab 5 Pf. die Stunde. Die Arbeitervertreter bezeichneten dieses Angebot als undiskutabel; zur Not vertretbar sei noch folgende Staffelnung: sofort 10 Pf., vom 1. April 1918 ab 10 Pf., dann Vorbehalt weiterer Zulagen bei steigender Feuerung. Schließlich erklärten sie sich aber mit vier Staffeln von je 5 Pf. Zulagen am 1. Dezember, 1. Februar, 1. April und 1. Juni einverstanden. Demgegenüber bot der Vorliegende des Arbeitgeberbundes vom 1. Dezember ab 7 Pf., vom 1. April ab 4 Pf. und vom 1. Juli ab 4 Pf. Auch darauf gingen die Arbeitervertreter nicht ein, worauf die Verhandlung am 27. November fortgesetzt werden soll.

Im Buchbinderverband findet bis zum 8. Dezember eine Urabstimmung über eine vom Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit einer Eskortkommission aufgestellte Vorlage betr. Beitrags- und Unterstützungsneuregelung statt.

Mit dem Verband Deutscher Buchbindermeister sind neue Vereinbarungen über Feuerungszulagen am 12. und 13. November zustande gekommen, wonach die Feuerungszulagen erhöht werden: für verheiratete Gehilfen mit Lohn bis 34 Mk. um 8 Mk., für solche mit höherem Lohn um 9 Mk., für ledige Gehilfen nach Tarif 1b und 1c 6 Mk., für andere 7,50 Mk., für Arbeiterinnen bis 12 Mk. Lohn um 2,50 Mk., für alle anderen Arbeiterinnen in Leipzig 4,50 Mk. und in Berlin 5 Mk. Auch die tariflichen Heberjundenzuschläge werden erhöht für männliche Gehilfen für die 1. Stunde 6 Pf. (Berlin 8), für die 2. Stunde 8 Pf. und für die 3. Stunde 10 Pf., Sonnabends und an Festtagsvorabenden und Sonntagen 15 Pf. und für Nacharbeit 20 Pf.; für Arbeiterinnen: für die 1. und 2. Stunde 4 Pf. (Berlin 5), für die 3. Stunde 6 Pf. (Berlin 10), Sonnabends und an Festtagsvorabenden sowie Sonntagen 10 Pf. (Berlin 15) und für Nacharbeit 30 Pf. (Berlin 35). Die Auszahlung der Feuerungszuschläge erfolgt erstmals am 21. bzw. 22. Dezember 1917.

Der Fabrikarbeiterverband will die Beschlussfassung über eine Weihnachtsunterstützung der Familien der eingezogenen Mitglieder dem außerordentlichen Verbandstag überlassen. — Der Verband verzeichnet Ende Oktober d. J. 201 297 Mitglieder (gegen 195 573) am 1. August 1914. Werden die Eingezogenen als Mitglieder gerechnet, so ergibt das in 39 Kriegsmonaten eine Zunahme von 5724 Mitgliedern.

Im Verband der Sattler und Portefeuilleer findet vom 1. bis 3. Dezember d. J. eine Urabstimmung über Erhöhung der Beiträge statt.

Im Verband der Schneider, Schneiderrinnen und Wäscharbeiter wird die Frage der Beitragserhöhung ebenfalls angefaßt. Das „Nachorgan“ teilt indes mit, daß Vorstand und Beirat des Verbandes trotz der steigenden Leistungen und der zu erwartenden nicht geringen Zukunftsaufgaben eine Erhöhung der Verbandsbeiträge vorläufig abgelehnt haben. Sie empfehlen jedoch den Filialen, zur Entlastung der Hauptkasse überall dort, wo es noch nicht geschehen sei, die Lokalbeiträge zu erhöhen.

Eine Konferenz der Tabakarbeiterverbände nahm Stellung zu den Lohn- und Unterstützungsfragen und beschloß, die Wünsche der Tabakarbeiter zu formulieren:

1. Die während des Krieges gewährten Zulagen sind auf mindestens 60 v. H. zu erhöhen.
2. Wir erwarten, daß die bewilligten Feuerungszulagen nach dem Kriege allgemein in feste Lohnzulagen umgewandelt werden.

Die Konferenz verhandelte dann noch über die zweckmäßige Einleitung und Durchführung der Bewegung. Hinsichtlich der Unterstützungsfrage wurde empfohlen, eine Sammlung und Zusammenfassung des vorhandenen Materials zu veranstalten, um dann bei der Regierung seitens der drei Verbände vorstellig zu werden. Es sei selbstverständlich, daß das, was den infolge der Einschränkung arbeitslos werdenden Tabakarbeitern, soweit sie nicht in anderen Berufen arbeiten können und berufsständig gelten, zugesichert worden ist, auch gewährt werden müsse.

Die Redaktion des „Textilarbeiters“ teilt mit, daß ihr Bureau wegen Kohlenmangels an den Sonnabenden geschlossen wird und der Redaktionsklub deshalb Freitags eintreten müsse.

Kriegsfürsorge.

Gegen das Betteln und Hausieren Kriegsbeschädigter.

Der Minister des Innern weist in einem vom Handelsminister gegengezeichneten Erlaß auf die Gefahren für die ordnungsmäßige Zurückführung der Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben hin, die in der äußerlichen Beurteilung ihrer Bedürfnisse, durch das Publikum wie auch durch Behörden lägen. Dem Invaliden werde nicht genügt, wenn ihm zu einem besonders leichten Erwerb verholfen wird, trotzdem er nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu ernstlicher Tätigkeit in der Lage wäre, und die Dessenlichkeit leide Schaden darunter, wenn die Arbeitsposten falsch verteilt, die wertvolleren unbefetzt blieben, während bei den leichteren ein Wettbewerb entstehe, unter dem die Schwerverletzten am meisten leiden müßten. Durch die lange Kriegsdauer und die Zunahme der Zahl der Invaliden werde diese schädliche Entwicklung gefördert. Um so mehr müsse ihr durch Aufklärung des Publikums und verständige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen gesteuert werden.

„Eine leichte und mühelose Betätigung, wie sie beispielsweise in dem ambulanten Vertriebe von Ansichtspostkarten oder sonstigen wirtschaftlich minderwertigen Gegenständen besteht, würde an Betteleiheit verlieren, wenn sie der Einträglichkeit entbehrte, die ihr nur durch die unverständige Haltung des Publikums zuteil wird. An manchen Orten, insbesondere in größeren Städten, tritt der Kriegsinvalide als Ansichtspostkartenhändler geradezu an die Stelle des aus den letzten Kriegen bekannten Drehorgelspielers, vielfach sind es auch nervenranke Kriegsbeschädigte, die, zum Teil noch mit militärischen Bekleidungsstücken versehen, dadurch auf der Straße und in Wirtschaften Aufsehen erregen und eine gewisse Verunruhigung in weitere Volksschichten tragen.“

Gelinge es, das Publikum dahin aufzuklären, daß das Entgegenkommen gegen solche Gewerbetreibende vielfach nur einem falschen Mitleide entspringt und weder dem Vorteil des Invaliden diene, in dem jede Neigung zur soliden Arbeit getödet und das Interesse an der Besserung seines Gesundheitszustandes zurückgedrängt werde, noch dem der Allgemeinheit, dann werde der Zubrang zu solchen Beschäftigungen nachlassen. Wo deren Ausübung der behördlichen Genehmigung bedarf, müßten die Behörden sich von gleichen Erwägungen leiten lassen. Es wird ihnen empfohlen, in jedem Falle zur abschließenden Beurteilung mit den zuständigen Fürsorgestellen, gegebenenfalls auch mit den früheren militärischen Dienststellen in Verbindung zu treten.

Die zweifellos angebrachte Aufklärung des Publikums in dieser Beziehung muß von vornherein der erfolgreichen Wirkung entbehren, solange das Publikum nicht gleichzeitig davon überzeugt werden kann, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge, insbesondere auch für die nervenkranken und sonst innerlich kranken Kriegsbeschädigten in gehöriger Weise einsetzt. Das ist leider nicht immer der Fall. Vor allem ist es der Mangel an genügender Rente, zumal bei der heutigen geringen Kaufkraft des Geldes, der manchen Schwerverletzten veranlaßt, einem derartigen Erwerb nachzugehen.

Dennoch muß unter dem Publikum die Auffassung gefestigt werden, daß es dem mit oder ohne Ansichtskarten bettelnden Kriegsbeschädigten weit mehr nützt, als durch ein paar Pfennige, wenn es ihn an die Fürsorgestelle verweist und, falls er zu dieser kein Zutrauen hat, an das Arbeitersekretariat, seine Organisation oder an eine sonst geeignete Stelle, die bei den Fürsorgeinstanzen für ihn eintritt. Eine verständige Handhabung der Bestim-

mungen und der Hilfsmöglichkeiten ist in solchen Fällen, besonders bei innerlich Beschädigten, auch für die Fürsorgestellen dringend geboten. Um so leichter wird es dann sein, gewerbsmäßigen Spekulanten auf das Mitleid des Publikums das Handwerk zu legen.

Vom Hilfsdienst.

Nicht abreisen ohne Abfahrschein!

Das „Kriegsamt“ weist in Nr. 33 darauf hin, daß Arbeiter, denen der Abfahrschein verweigert wurde, sich der Schutzbestimmungen des Hilfsdienstgesetzes begeben, wenn sie sogleich nach einem weit entfernten Ort reisen, etwa vom Osten nach dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet oder umgekehrt. Ohne den Abfahrschein bekommen sie keine Arbeit; sie fordern denselben dann vom neuen Aufenthaltsorte aus oder gar von dem — nicht zuständigen — Ausschuss am neuen Orte. Selbst wenn gleich der zuständige Ausschuss der alten Arbeitsstelle um den Abfahrschein angegangen wird, werde durch die Reise, den brieflichen Verkehr und notwendige Rückfragen zwischen den weit entfernten Orten soviel Zeit veräunt, daß die zweiwöchige Karenzfrist des § 9 des Hilfsdienstgesetzes ungenutzt verstreicht und das Verfahren damit endet, daß die Beschwerde abgewiesen wird, weil ihr kein rechtliches Interesse mehr zugrunde liegt.

Der Ortswechsel ohne Abfahrschein habe also den Nachteil für den Arbeiter, daß er volle 14 Tage ohne Verdienst bleibt. Doch selbst wenn es ausnahmsweise noch innerhalb der Frist zur Verhandlung vor dem zuständigen Ausschuss — oder zu dessen Entscheidung ohne mündliche Verhandlung komme, stehe der Arbeiter ungemein benachteiligt da. Er müsse dann seine Sache schriftlich führen, was nicht derart kräftig und erfolgreich geschehen könne wie in der persönlichen Aussprache.

Arbeiterbewegung.

Arthur Schulz †,

in den letzten Jahren als Kenner der Agrar- und Landarbeiterfrage viel in den Kreisen der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften genannt, ist, noch nicht 40jährig, am 22. November in Königsberg, wo er zum Kriegsamt abkommandiert war, verschieden. Einem aralien bodenständigen ostelbischen Bauerngeschlecht entsprossen, verschloß ihm die altpreussische Engbergigkeit wegen seiner sozialdemokratischen Gesinnung die juristische Laufbahn in der Heimat, so daß er in München sich einen neuen Wirkungskreis suchte und schuf: tatsächlich fast nur im unermüdblichen, selbstlosen Dienste der Mittellosen, vor allem der Arbeiter. Sein größtes Verdienst war jedoch die unermüdbliche Mitarbeit an der Erörterung der agrarischen Probleme. Keiner hat so vielseitig und mit so reicher Sachkenntnis das Interesse der Industriearbeiterschaft an einer vernünftigen Regelung und Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion betont: an Verschlagung der landwirtschaftlichen Großbetriebe, Ansiedlung von Bauern und Bergensoffenshaftung der landwirtschaftlichen Arbeit. Was er seit 1908, in einem ersten Artikel in den „Sozialistischen Monatsheften“ über die geplante Gründung des Landarbeiterverbandes, auf diesem Gebiete veröffentlichte, waren — mag man im einzelnen seinen Anschauungen wider-

Regelung der Löhne und Arbeitsbedingungen unterstützen und den von diesen festgestellten Lohnsätzen durch Beschluß unanfechtbare Kraft verleihen. Sie sollen ferner Einigungsämter und Schlichtungsstellen errichten und die Mitglieder des Einigungsamtes aus ihrer Mitte wählen. Der Entwurf regelt zugleich die obligatorische Einsetzung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen für alle Betriebe mit mindestens 20 Personen, deren Wahl und Aufgaben, sowie die Wahl der Beisitzer der Schlichtungsstellen und die Aufgaben der Einigungsämter. Der Referent legte überzeugend dar, daß in diesem Entwurf die Vorzüge der Arbeiter- und der Arbeitssammern vereint seien und gleichzeitig die Möglichkeit der dauernden Erhaltung der Arbeiterausschüsse und Schlichtungsstellen des Hilfsdienstgesetzes gegeben sei. In der Debatte wurde dem Entwurf im allgemeinen zugestimmt und nur einige Aenderungen gewünscht, über die mit dem übrigen Centralen eine Verständigung herbeigeführt werden soll.

Nach einer kurzen Aussprache über Erfahrungen aus der Wirksamkeit von Arbeitern als Schöffen und Geschworenen wurden die Differenzen im Leipziger Gewerkschaftskartell eingehend erörtert. In Leipzig ist die Gewerkschaftsbewegung durch den Austritt von 8 Gewerkschaften mit etwa 10 000 Mitgliedern aus dem Kartell und durch Gründung eines Sonderkartells zerrissen worden. Auf Anregung des Vorstandes des Metallarbeiterverbandes soll eine Aussprache zwischen den streitenden Parteien unter Beisein von Vertretern der besonders von den Unabhängigen stark befürworteten Generalkommission, sowie der Vorstände der am Austritt beteiligten Gewerkschaften stattfinden. Eine aus Leipzig erschienene Vertretung des Kartellvorstandes nahm an der Behandlung dieser Angelegenheit teil, in deren Namen Büttich-Leipzig einen längeren Bericht über die dortigen Vorkommnisse erstattete. Er führt sie auf die langjährige Verhöhnungstätigkeit der „Leipziger Volkszeitung“ gegenüber den Gewerkschaftsführern und auf das Bestreben der unabhängigen Partei, sich die Gewerkschaften dienstbar zu machen, zurück. In der Debatte wird der Versuch, durch eine Aussprache die Austritte aus dem Leipziger Kartell rückgängig zu machen, allgemein gebilligt und die Vorstände der betroffenen Gewerkschaften erklären sich bereit, an dieser Aussprache teilzunehmen. Andererseits wird aber auch darauf hingewiesen, daß sich diejenigen Gewerkschaftsmitglieder, die ein Sonderkartell an einem Ort gründen, in Gegensatz zur Gewerkschaftsbewegung stellen. Denn die Gewerkschaftskartelle sind durch die Münchener Kongreßbeschlüsse 1914 verfassungsgemäß als ein Bestandteil der einheitlichen Gewerkschaftsorganisation anerkannt und diese Kongreßbeschlüsse sind bindend für die angeschlossenen Gewerkschaften und deren Ortsgruppen. Danach ist für jeden Ort oder Bezirk nur ein Gewerkschaftskartell zulässig und die Vorstände der Centralverbände haben die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß sich ihre Zweigvereine und Zahlstellen den örtlichen Kartellen anschließen, sofern sich diese im Rahmen der ihnen durch die Gewerkschaftskongresse zugewiesenen Tätigkeitsgebiete halten. Die Vorstände haben nach diesem Regulativ für das Zusammenwirken der deutschen Gewerkschaften die Möglichkeit, gegen ihre an der Zersplitterung beteiligten Mitgliedschaften vorzugehen. Es wurde folgende Resolution angenommen:

„Nach den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse sollen die Zweigvereine der gewerkschaftlichen Centralverbände zu einem Kartell sich vereinigen. Die Grün-

dung eines zweiten Kartells ist unzulässig und bedroht die Einheit der Gewerkschaftsbewegung, die zur Erfüllung der örtlichen Aufgaben der Gewerkschaften unbedingt notwendig ist.

Die Beitragsleistung aus Verbandsmitteln an ein Kartell, das im Gegensatz zu dem bestehenden Kartell gegründet wird, erachtet die Konferenz als im Widerspruch stehend mit den Verbandsstatuten und den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse und der Verbandstage.“

Mit dem ersten Teil dieser Leitsätze erklärten sich sämtliche Verbandsvertreter einverstanden; nur gegen den Schlußsatz stimmte ein Vertreter.

Gleichfalls auf Antrag des Vorstandes des Metallarbeiterverbandes wurde darüber beraten, ob es angängig sei, die Beschlüsse der früheren Vorstandskonferenzen betr. das Verbot des Uebertritts von Mitgliedern während des Krieges aufzuheben. Der Uebertritt wurde im Interesse der durch den Krieg schwerer geschädigten Organisationen, deren Verufe an der Kriegsarbeit nicht beteiligt sind, untersagt. Es bleibt dadurch diesen Verbänden ein Stamm von Mitgliedern und eine Stütze ihrer Finanzkraft erhalten. Das Uebertrittsverbot hat aber nicht verhindert, daß ein Teil der Mitglieder ihren Verbänden durch die Arbeit in berufs fremden Betrieben verlorengegangen sind, die sich zudem dauernd jeder Kontrolle entziehen. Viele Arbeiter lassen sich einfach aus ihrer alten Organisation streichen und treten dann in den Verband ihres Kriegsberufs neu ein, so daß die Prüfung, ob ein Uebertritt vorliegt, erschwert ist. Manche Ortsverwaltungen und Werkstattvertrauensmänner fragen auch gar nicht nach dem früheren Mitgliedsbuch, sondern nehmen die Eintretenden ohne weiteres auf. Der Vertreter des Metallarbeiterverbandes gibt die Erklärung ab, daß alle Uebertritte durch den Verbandsvorstand selbst streng geprüft würden. Die Konferenz konnte sich gleichwohl nicht dazu entschließen, das Uebertrittsverbot jetzt zu beseitigen und möchte auch jetzt noch keinen Termin festsetzen, an dem das Verbot nach dem Kriege außer Kraft treten und die erfolgten Uebertritte rückgängig gemacht werden sollen.

Die Anregung, die Einführung der ungeteilten Arbeitszeit unter der Voraussetzung achttündiger Arbeitsdichte mit kurzen Pausen und ausreichender Ernährungsfürsorge zu empfehlen, wurde nach kurzer Erörterung abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die körperlichen Anforderungen und gesundheitlichen Wirkungen nicht in allen Berufen die gleichen seien und daß besonders die eine Voraussetzung für den Wegfall längerer Mittagspausen in den Großstädten, die weiten Entfernungen der Wohnungen vom Arbeitsplatz, in den Kleinstädten und auf dem Lande nicht in gleichem Maße vorliegen, weshalb einer Vereinheitlichung dieser Reform schwere Bedenken entgegenständen. Einige Beschwerden hinsichtlich der Stellungnahme früherer Konferenzen zur Ernährungsfrage und zur Gewährung von Teuerungszulagen an die Angehörigen der Gewerkschaften wurden als erledigt erachtet. Das gleiche gilt für die Anregung des Vorstandes des Holzarbeiterverbandes betr. Erhöhung der Krankenunterstützungssätze und der gesetzlichen Einführung der Arbeitslosenversicherung. Erstere ist Gegenstand einer eben fertiggestellten Eingabe der Gewerkschaftscentralen und Angestelltenverbände, letztere ist in die Uebergangsforderungen der Gewerkschaften eingereiht und wird erneut im Neuorientierungsprogramm erhoben. Doch sollen be-

Kongresse.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Am 22. bis 24. November tagte eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände in Berlin. An erster Stelle wurde der Tätigkeitsbericht der Generalkommission beraten. Legien berichtete über den allgemeinen Teil, Bauer über besondere Angelegenheiten. Der allgemeine Bericht umfaßte die Beteiligung der Generalkommission an sozialpolitischen Gesellschaften und Bestrebungen der Kriegsfürsorge, die Schritte gegen die Einschränkungen des Versammlungsrechts beim Reichsanzler und im Großen Hauptquartier, die Vertretung auf ausländischen Gewerkschaftskongressen, den Verkauf eines Grundstücks in Tilsit und die Herausgabe von Auszügen aus den Konferenzprotokollen. Im besonderen Teil berichtete Bauer über Maßnahmen gegen die verfügten Erhöhungen der Eisenbahn-Schnellzugpreise, über Freizügigkeitsbeschränkungen gegen Reklamierete und Hilfsdienstgehehrten. Bei letzteren handelt es sich um den Wechsel in der Leitung des Kriegsamts, die Bestrebungen zur Aenderung des Gesetzes, die vor allem von den Unternehmern ausgingen, um Beschränkungen des Versammlungsrechts, um einheitliche Grundsätze für die Arbeiterausschüsse, um die Unzulässigkeit besonderer Schlichtungsstellen für Werftbetriebe und um die Generalkonferenzfurcht gewisser Kreise. Erfreulich sei vor allem die im Zusammenhang mit dem Hilfsdienst stehende Wiederzunahme der Gewerkschaften. Die weiteren Ausführungen betrafen den gesetzlichen Einstellungszwang für Kriegsbeschädigte und die Gründung eines Volksbundes für Freiheit und Vaterland. Zu letzterem sei folgendes bemerkt: Nachdem sich aus der Ueberhandnahme der skrupellosen Agitation der „Deutschen Vaterlandspartei“ ergab, daß deren Kreise Millionenfonds zur Verfügung stehen und daß ihre Bestrebungen nicht allein der Verhinderung eines baldigen Friedens ohne Annexionen und Entschädigungen, sondern auch der Vereitelung innerer politischer und sozialpolitischer Neugestaltung galten, traten Männer aus den großen Wirtschaftsverbänden, besonders der Arbeiter und Angestellten zu unverbundlicher Aussprache zusammen, um dieser reaktionären Agitation ein Gegengewicht zu schaffen. Man einigte sich auf die Gründung eines Volksbundes für Freiheit und Vaterland, der vornehmlich die großen Wirtschaftsorganisationen, sowie auch Einzelmitglieder, nicht aber die politischen Parteien umfassen und für einen baldigen vollstümlichen Frieden sowie für ein neues und freieres Deutschland wirken sollte. Eine von der Generalkommission unter den angeschlossenen Gewerkschaften vorgenommene Abstimmung ergab die Zustimmung zum Beitritt gegen 6 Ablehnungen.

In der Debatte wurde hauptsächlich über den Volksbund und über die etwas beschleunigte schriftliche Abstimmung gesprochen. Eine Wiederholung der Abstimmung brachte aber im wesentlichen das gleiche Ergebnis: nur 6 Vertreter stimmten gegen den Beitritt. Der Generalkommission wurde neben dem ordentlichen Beitrag ein Vorschußbeitrag von 20 Pf. pro Mitglied und Jahr gewährt. Ein Antrag, für weibliche Mitglieder diesen Betrag zu ermäßigen, fand keine Annahme.

Im Mittelpunkt der diesmaligen Konferenz standen die Entwürfe eines Sozialpolitischen Arbeiterprogramms und eines Arbeitskammergesetzes. Das von der Generalkommission vorgelegte Arbeiterprogramm so-

zialpolitischer Gewerkschaftsforderungen umfaßt in 18 Gruppen die Forderungen zur Sozialpolitischen Organisation (Verwaltung), Arbeitervertretung, zum Organisationsrecht, Tarifvertragsrecht, Einigungswesen, Arbeitsrecht, Arbeiterschutz, zur Arbeiterversicherung, Rechtsprechung, Arbeitsvermittlung, zum Genossenschaftswesen, zu den Staatsbetrieben, zur Wirtschaftspolitik, internationalen Sozialpolitik, Volksernährung, Wohnungsfürsorge, Volkshygiene und Volkserziehung. Die Forderungen sind eingehend begründet und zu einer Denkschrift zusammengestellt, die eine Neugestaltung der wirtschafts- und sozialpolitischen Verhältnisse Deutschlands verlangt. Diese Denkschrift soll den Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet, aber auch als Werbeschrift für die sozialpolitische Neuorientierung veröffentlicht werden. Ueber diese Programmschrift referierte Umbreit. Er bezeichnete die Neuorientierung als eine von der Regierung selbst anerkannte Schuldverpflichtung gegenüber der deutschen Arbeiterschaft, deren Einlösungstermin jetzt gekommen sei. Die Gewerkschaften hätten Klarheit zu schaffen über die Tragweite dieser Verpflichtung. Es handle sich aber nicht um die Belohnung der Arbeiterschaft für ihre Haltung im Kriege, sondern um die von Regierung und Öffentlichkeit selbst zugestandene Anerkennung der hohen Bedeutung der Arbeiterklasse für das gesamte Volks- und Wirtschaftsleben und um den Ausdruck der Gleichberechtigung der Arbeiter mit den übrigen Gesellschaftsklassen. Man habe von einem engeren Aktionsprogramm abgesehen und ein allgemeines Arbeiterprogramm aufgestellt, das der sozial- und wirtschaftspolitischen Aktion als Unterlage diene. Mit der Eingabe an die Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften sei eine allgemeine Propaganda zu verbinden, die zugleich der Förderung der Gewerkschaften zugute komme. Die Debatte wandte sich sofort den einzelnen Abteilungen des Programms zu. Sie ergab im wesentlichen das Einverständnis der Vorstandsvertreter mit den Forderungen; doch wurden auch mancherlei Neufassungen, Streichungen und Ergänzungen beschlossen. Der Herausgabe des Programms als Eingabe sowie als Werbeschrift stimmte die Konferenz zu.

Den Entwurf des Arbeitskammergesetzes begründete Legien. Der Entwurf ist das Ergebnis gemeinsamer Arbeit der Centralen aller Gewerkschaften und Angestelltenverbände, die die Zeit für günstig erachten, die Schaffung gesetzlicher Arbeitervertretungen durchzuführen. Da die Gewerkschaften auf der Forderung von Arbeitskammern, die übrigen Gruppen auf der von Arbeitskammern bestanden, so kam ein Kompromiß zustande, nach dem paritätische Kammern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schaffen seien, den Arbeitnehmerabteilungen indes das Recht zuzusehen soll, zwecks eigener Interessenvertretung für sich allein zusammenzutreten, Anträge zu stellen, Eingaben zu machen, Gutachten abzugeben und Erhebungen zu veranstalten. Die Kammern sollen territorial aufgebaut werden, aber auch besondere Berufsabteilungen für die Land- und Forstwirtschaft, sowie für kaufmännische und technische Angestellte erhalten und neben dem Recht der Antragstellung, Begutachtung und Erhebung auch allgemein wirtschaftliche und soziale Wohlfahrts-, sowie Verwaltungsaufgaben erhalten. Im besonderen sollen sie bei der Regelung des gewerblichen Schulwesens und Lehrlingswesens mitwirken, den Abschluß von Tarifverträgen sowie von Fachauschüssen für die Hausindustrie fördern, deren Tätigkeit bei der

sonders parlamentarische Schritte zur Erreichung einer Reichsarbeitslosenversicherung herbeigeführt werden. Damit waren die Arbeiten der Konferenz beendet.

Kartelle und Sekretariate.

Einigung im Leipziger Gewerkschaftskartell.

Unter Teilnahme der Vorsitzenden und der Ortsverwaltungen der Centralverbände der Asphaltreue, Handlungsgehilfen, Kupfer Schmiede, Metallarbeiter, Sattler, Fleischer, Labatarbeiter und Schneider Leipzigs sowie dreier Mitglieder der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und des Ausschusses des Gewerkschaftskartells in Leipzig fand am Sonntag, den 25., und Montag, den 26. d. M., eine Aussprache über die Gründe des Austritts der vorgenannten Gewerkschaften aus dem Gewerkschaftskartell mit dem Ziel einer Einigung statt.

Von den ausgetretenen Gewerkschaften wurde folgende Entschliebung vorgelegt, deren erster Teil lautet:

„Die dem freien Gewerkschaftskartell zu Leipzig angeschlossenen Organisationen erklären, daß sie die Vertretung der Arbeiterinteressen, wie sie bisher von dem alten Kartell und besonders von den beiden Sekretären Lüttich und Mhlau, ausgenommen ihre Tätigkeit in Rechtschutzsachen, im Namen der Leipziger Arbeiterschaft geübt worden ist, als nicht im Interesse der Arbeiter liegend betrachten. Ebenso verwerfen sie die von der Generalkommission betriebene Politik.“

Gegen diesen Teil gaben die Vertreter der Centralverbände und der Generalkommission sowie der Kartellausschuß folgende Erklärung ab:

„Wir halten den ersten Teil der Erklärung für nicht gerechtfertigt. Die in der Beratung für den Austritt aus dem Kartell angeführten Gründe bieten keine Veranlassung zu einem solchen Urteil, sondern es gilt als erwiesen, daß das Kartell und die Arbeitersekretäre ihre Pflicht erfüllt haben.“

Die Verhandlungen führten zu einer Einigung auf folgender Grundlage:

„Die ausgetretenen Gewerkschaften treten nach den allgemeinen Neuwahlen, die im Januar stattfinden, dem alten Kartell wieder bei. Nach dem Wiedereintritt legen die Kommissionen des Kartells, die im öffentlichen Interesse wirken, ihre Ämter nieder. Das Kartell entscheidet über die Besetzungen dieser Kommissionen. Die Vertretung des Gewerkschaftskartells hat durch den Kartellausschuß oder durch besonders gewählte Vertreter zu erfolgen. Die von dem Kartell zu solchen Kommissionen usw. Delegierten haben selbstverständlich die Meinung der Mehrheit des Gewerkschaftskartells zu vertreten. Die durch Behörden zu berufenden Vertreter des Gewerkschaftskartells haben vor Annahme dieser Berufung die Zustimmung des Kartells einzuholen. Dem Kartell bleibt es vorbehalten, an Stelle dieser berufenden Personen andere Vertreter des Kartells zur Berufung vorzuschlagen. Soweit solche Berufungen durch die Behörden bereits erfolgt sind, hat das Kartell nach der Wiedervereinigung nachzuprüfen, ob diese Vertretungen aufrechtzuerhalten, eventuell durch andere Vertreter des Kartells zu besetzen sind.“

Diese Vereinbarung wurde einstimmig beschlossen. Alle Teilnehmer an den Einigungsverhandlungen waren sich voll bewusst, daß es mehr wie je notwendig ist, die Einigkeit der Gewerkschaften

hochzuhalten und jede Schwächung gegenüber dem besonders in der Kriegszeit außerordentlich erstarkten Unternehmertum zu vermeiden.

Da während der Verhandlungen die Politik der Generalkommission während der Kriegszeit mehrfach erwähnt wurde, jedoch eine ausgiebige Aussprache darüber nicht stattfinden konnte, soll dieses Thema in einer besonderen Versammlung der gewerkschaftlichen Vertrauensleute unter Teilnahme von Vertretern der Generalkommission erörtert werden.

Genossenschaftliches.

Der Centralverband deutscher Konsumvereine und die Verletzung der Neutralität in Leipzig.

Bekanntlich ist aus der Propagandakommission der Konsumvereine in Leipzig ein Kartelldelegierter der Buchbinder hinausgeworfen worden, weil er nicht politisch bei den „Unabhängigen“, sondern in der alten sozialdemokratischen Partei organisiert ist. Er war vom Gewerkschaftskartell in die Propagandakommission hineingefandt worden. Für den Ausschluß in der Propagandakommission stimmten, getreu einem vorausgegangenen Beschluß der „Unabhängigen“, der das Zusammenarbeiten mit politisch anders Organisierten ablehnte, auch der Geschäftsführer des Konsumvereins Leipzig-Plagwitz Seltmann sowie dessen Aufsichtsratsvorsitzender Krüger. Eine Gauleiterkonferenz des Buchbinderverbandes hat eine scharfe Entschliebung gegen diese politische Unduldsamkeit und die damit verbundene Beeinträchtigung des gewerkschaftlichen Selbstbestimmungsrechts angenommen, ebenso auch eine Vertrauensmännerfizierung der Leipziger Mitglieder des Buchbinderverbandes. Ein Teilnehmer an jener Gauleiterkonferenz, der in Hamburg seinen Sitz hat, wandte sich nun in derselben Angelegenheit an den Centralverband Deutscher Konsumvereine und erhielt auf seine Anfrage folgende Antwort:

„Unter Bezugnahme auf Ihre mündliche Anfrage in Sachen der Entscheidung Ihrer Gauleiterkonferenz am 7. und 8. Oktober, die Leipziger Propagandakommission der Konsumvereine betreffend, teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß der Centralverband deutscher Konsumvereine zu der Leipziger Propagandakommission in keiner Beziehung steht und nicht in der Lage ist, auf deren Tätigkeit irgendwelchen Einfluß auszuüben.“

Wir erklären ausdrücklich, daß es nicht dem Neutralitätsstandpunkt des Centralverbandes deutscher Konsumvereine entspricht, wenn Personen infolge ihrer Zugehörigkeit zu irgendeiner politischen Partei von der Mitwirkung in der Konsumgenossenschaftsbewegung ausgeschlossen werden.“

Eine andere Antwort war nicht gut zu erwarten, weil die Konsumvereine ihrem ganzen Wesen nach neutral sein müssen. Um so mehr ist das Verhalten des Geschäftsführers und Aufsichtsratsvorsitzenden vom Leipzig-Plagwitzer Konsumverein zu verurteilen und es dürfte ihnen auch in den zukünftigen Versammlungen jenes Vereins noch klar gemacht werden, daß sie eine schwere Verfündigung an der genossenschaftlichen Bewegung durch ihre nicht zu rechtfertigende Handlungsweise begangen haben.

Emil Roth.